

Amtliches

Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

47. Jahrgang Donnerstag, 12. April 2018 Nummer 8

Inhalt	Seite
I. Öffentliche Zustellung einer rechtswahrenden Mitteilung	70
II. Ehrenordnung der Stadt Marl	71
III. Satzung der Stadt Marl über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 für den Bereich Dümmerweg vom 10.04.2018	72
Anlage: 1 Plan	74

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.
Öffentliche Zustellung einer rechtswahrenden Mitteilung



Der Bürgermeister

Stadt Marl Amt für Bürgerdienste 45765 Marl

Dienststelle: Amt für Bürgerdienste
 Gebäude: Rathaus Turm II
 Zimmer: 110
 Sachbearbeitung: Frau Müllender
 Telefon-Durchwahl: (0 23 65) 99-2413
 Telefax: (0 23 65) 99-2434
 Email: Andrea.Muellender@marl.de
 Haltestelle: Marl-Mitte
 Buslinie(n): alle im Stadtgebiet
 verkehrenden Linien

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

Öffentliche Zustellung

Herrn David Pinz

letzte bekannte Anschrift in Marl war
 Platz der Freiheit 7
 45770 Marl

kann die Mitteilung über die Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen vom 15.01.2018 unter dem Aktenzeichen 51750018228 nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos. Der derzeitige Aufenthaltsort ist unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gem. § 1 in Verbindung mit § 10 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwZG NW) vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296) öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, die rechtswahrende Mitteilung bei der Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Marl, Creiler Platz 1, 45768 Marl, Zimmer 110, während der Dienststunden abzuholen.

Die rechtswahrende Mitteilung gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung – ohne Einbeziehung des Aushängetages – sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Ausgang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Marl, 11.04.18
 im Auftrag
 gez. Müllender

Großkundenadresse: 45765 Marl
Hausadresse: Creiler Platz 1, 45768 Marl
Telefon: (0 23 65) 99-0 (Zentrale)

Sprechzeiten:
 Montag, Dienstag 8 Uhr – 13 Uhr
 Mittwoch, Freitag 8 Uhr – 12:30 Uhr
 Donnerstag 8 Uhr – 18 Uhr
 sowie nach Terminvereinbarung

Konten der Stadtkasse Marl:
 Sparkasse Vest Recklinghausen
 IBAN DE05426501500060060423 BIC WELADED1REK
 Postbank Dortmund
 IBAN DE90440100460021480463 BIC PBNKDEFF440

II. Ehrenordnung der Stadt Marl

Die gemäß „Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Marl“ in Verbindung mit § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und § 16 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines zentralen Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) abzugebende schriftliche Auskunft nachträglich benannter Sachkundiger Bürger bzw. Bürgerinnen ist in der Zeit vom 22. Mai 2018 bis zum 20. Juni 2018 zu den üblichen Dienstzeiten im Kommunalbüro (Rathaus, Zentralgebäude, Zimmer 8) einzusehen.

Marl, 19. März 2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

III.

Satzung der Stadt Marl vom 10.04.2018 über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 für den Bereich Dümmerweg

Aufgrund des § 14 Abs. 1, 2 und 3, des § 16 und des § 17 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 203) hat der Rat der Stadt Marl am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 für den Bereich Dümmerweg wird auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.

(2) Die Veränderungssperre gilt für folgenden Bereich und wird begrenzt:

Der **Geltungsbereich** der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 111, 114, 115, 116, 120, 121, 136, 143 und 144 der Flur 73.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt:

- im **Norden** durch den Hauptfriedhof (Flurstück 188, Flur 73),
- im **Westen** durch die Sickingmühler Straße (Flurstück 93, Flur 73),
- im **Süden** durch den Dümmerweg (Flurstück 21, Flur 73) und
- im **Osten** durch den Hauptfriedhof und dem angrenzenden Waldstück (Flurstück 107 und 188, Flur 73).

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf einem als Anlage zu dieser Satzung gehörendem Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Im Gebiet der Veränderungssperre

- dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(4) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

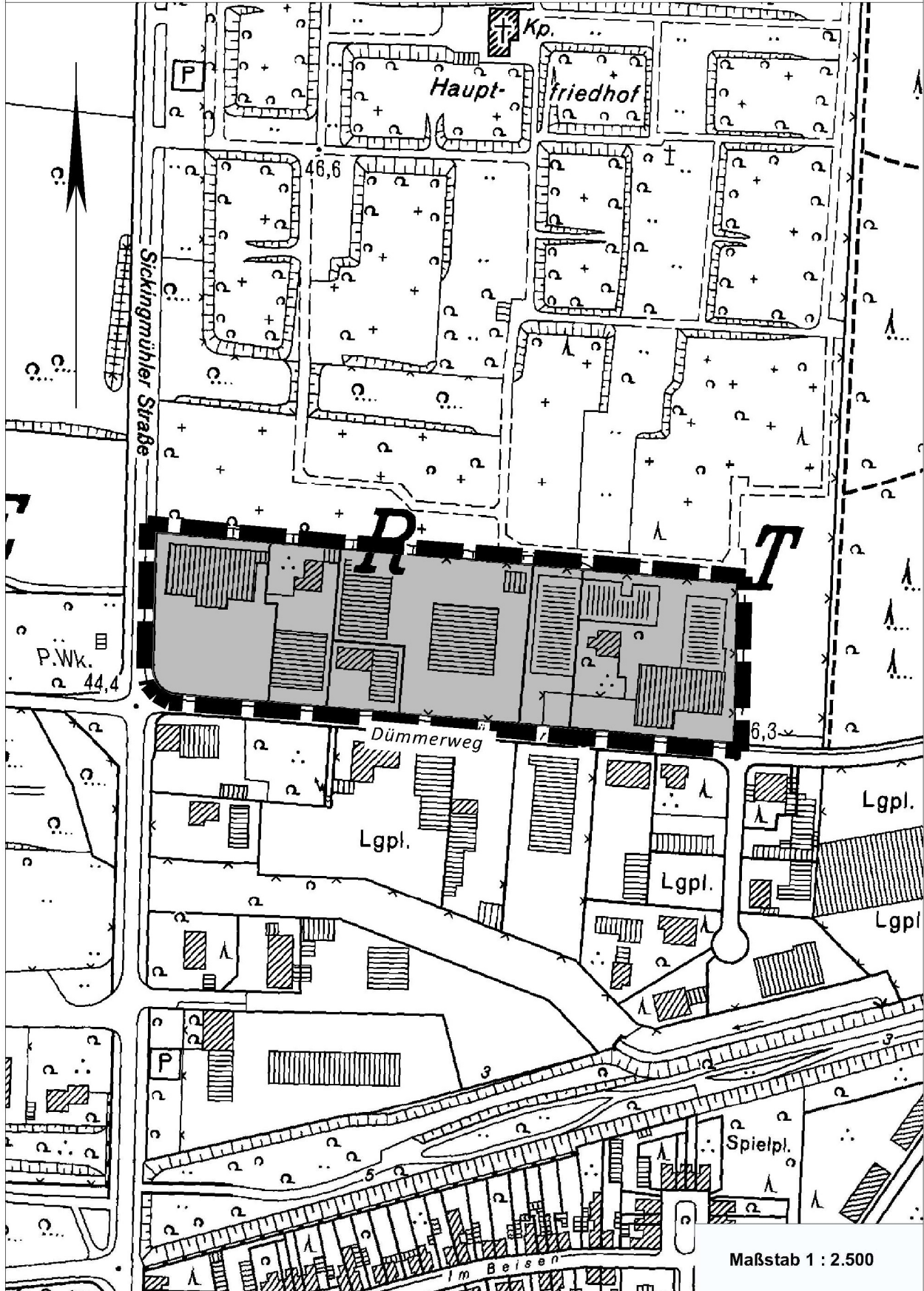
§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Marl, 10.04.2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre
für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 der Stadt Marl



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 für den Bereich Dümmerweg vom 10.04.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 für den Bereich Dümmerweg liegt im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, 10.04.2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister